

Entschließung

anlässlich der Fachtagung

"Gleichberechtigte Teilhabe umsetzen -Kompetenzen stärken"

Behinderten-Beiräte und Selbsthilfe-Interessenvertretungen vor Ort am 29. Januar 2010 in Oberhausen

von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen Nordrhein-Westfalen e.V.

Neubrückenstraße 12-14 48143 Münster

Telefon 0251-43400

Telefax 0251-519051

Sparkasse Münsterland Ost Konto-Nr. 297580 BLZ 400 501 50

Mitglieder der LAG SELBSTHILFE NRW und kommunaler Interessenvertretungen der Behinderten-Selbsthilfe aus NRW haben in der Veranstaltung Geschäftsführender am 29. 1. 2010 in Oberhausen folgende Forderungen aufgestellt:

Geesken Wörmann Vorsitzende

- 1. Die Arbeit kommunaler Behindertenbeiräte, Selbsthilfe-Interessen-vertre-Horst Prox tungen oder vergleichbarer Gremien ist aufzuwerten: Stellvertretender Vorsitzender
 - Ihre volle, gleichberechtigte und direkte Beteiligung ist sicherzustellen.

Jan Lepschy Mechtild Föcking

In allen Ausschüssen der Stadträte, der Bezirksvertretungen bzw. Schatzmeister Kreistage haben die Behindertenvertreter/innen Frage-, Redeund Antragsrecht.

Schriftführerin

Sie erhalten ein Vetorecht etwa bei nicht barrierefreien Baumaßnahmen im öffentlichen und im öffentlich zugänglichen mit den Mitgliedsverbänden privaten Bereich.

Hannelore Loskill Zuständig für die Zusammenarbeit

Die Behindertenbeiräte erhalten den Status eines Behindertenrates oder eines Behindertenausschusses. Das Gremium ist mehrheitlich von Betroffenenvertreter/innen besetzt.

Diese Regelungen u. ä. sind durch die Gemeindeordnung (GO NRW) festzuschreiben.

- 2. Die Installierung von Behindertenbeauftragten entsprechend der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten - in Kommunen ab 10.000 Einwohnern ist im Behindertengleichstellungsgesetz NRW (BGG NRW) und in der Gemeindeordnung (GO NRW) aufzunehmen.
 - Die Aufgaben sind in der Verwaltungsspitze anzusiedeln (gesellschaftliche Teilhabe/Inklusion als Querschnittsaufgabe)
 - und die Arbeit ist von hauptamtlich Angestellten auszuführen.
- 3. Städte und Kreise werden verpflichtet,
 - die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und
 - die Umsetzung des BGG NRW auf ihre Agenda zu setzen.

E-Mail: info@lag-selbsthilfe-nrw.de

Internet: www.lag-selbsthilfe-nrw.de

Begründung:

In vielerlei Gesetzesvorschriften ist die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am gesellschaftlichen Leben ausdrücklich verankert und zur Erreichung des Ziels die Zusammenarbeit mit den Organisationen und Verbänden der Menschen mit Behinderung ausdrücklich formuliert.

Die Umsetzung des Benachteiligungsverbots aus Artikel 3 Grundgesetz (GG-1994) und der Vorgaben aus dem Sozialgesetzbuch IX (SGB IX-2001), dem Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes (BGG-2002) und des Landes NRW (BGG NRW-2004) und aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG-2006), geschieht in den Städten, Kreisen und Gemeinden häufig im Zusammenwirken mit behinderten oder chronisch kranken Menschen, die sich ehrenamtlich in örtlichen Arbeitsgemeinschaften der Behinderten-Selbsthilfe oder in Behindertenbeiräten engagieren.

Ließ mangelnde Verbindlichkeit der Entschließungen dieser Gremien bisher schon an der Sinnhaftigkeit dieses Engagements zweifeln, so verstärken sich diese Zweifel unter dem Eindruck neuer Herausforderungen einerseits und dem Zurückfahren der Beteiligungsmöglichkeiten der Behinderten-Selbsthilfe andererseits heute deutlich:

Den Vorgaben der im März 2009 in Deutschland in Kraft getretenen UN-Behindertenrechtskonvention (BRK), muss Deutschland "ohne Einschränkung oder Ausnahme für alle Teile des Bundesstaates" Geltung verschaffen. Dabei ist sicher zu stellen, "dass Menschen mit Behinderung die Möglichkeit haben sollen, aktiv an Entscheidungsprozessen über politische Konzepte und über Programme mitzuwirken, insbesondere wenn diese sie unmittelbar betreffen".

Dies steht im krassen Widerspruch zur derzeitigen Entwicklung auf kommunaler Ebene, dass Behindertenbeiräten und örtlichen Interessenzusammenschlüssen die Anerkennung entzogen wird und ihren Entscheidungen mangels Verbindlichkeit praktisch keine Bedeutung zukommt, sodass zugrunde liegenden Gesetzen in der Realität keine Geltung verschafft wird.

Das kann nicht so hingenommen werden!

Oberhausen, 29.01.2010

Von den Tagungsteilnehmern und dem LAG-Vorstand einstimmig beschlossen. G. Wörmann